

9478/AB
Bundesministerium vom 08.04.2022 zu 9703/J (XXVII. GP) sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.114.851

Wien, 6.4.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 9703/J des Abgeordneten Mag. Kaniak betreffend Ausnahme von Krebspatienten von der Impfpflicht wie folgt:

Fragen 1 und 5 bis 7:

- *Warum wurden Krebspatienten von der Impfpflicht ausgenommen?*
- *Welche Risiken bestehen für Krebspatienten durch eine Corona-Impfung?*
- *Welche Daten liegen Ihnen dazu vor?*
- *Anhand welcher Grundlagen werden Ausnahmen von der Impfpflicht (besonders Krebspatienten, Risikopersonen und Schwangere) getroffen?*

Es ist eine Reihe von Gründen im Impfpflichtgesetz vorgesehen, die jeweils eine zeitweilige Ausnahme von der Impfpflicht darstellen. Die gelisteten Ausnahmegründe umfassen jene Personengruppen, in der – jedenfalls vorübergehend – entweder ein hoher Anteil der Betroffenen nicht geimpft werden kann oder die Impfung nicht ausreichend wirksam sein könnte. Wichtig ist dabei hervorzuheben, dass für die davon betroffenen Personengruppen aufgrund deren Vorerkrankungen oder aufgrund der Begleitumstände (z.B. Schwangerschaft) ein suffizienter Impfschutz besonders wichtig wäre, da diese Personen mitunter zu den am meisten gefährdeten Risikogruppen für einen schweren

Krankheitsverlauf zählen. Das Vorliegen einer Ausnahme von der Impfpflicht stellt daher für sich genommen keine (dauerhafte) Empfehlung gegen eine Impfung für die betreffende Person dar.

Aus fachlicher Sicht haben Krebspatient:innen ein erhöhtes Risiko für schwere Corona-Verläufe. Die Schutzimpfung ist daher für sie grundsätzlich besonders wichtig. Aber natürlich sind dabei auch weitere medizinische Aspekte zu beachten wie beispielsweise ausreichender Abstand zu Therapiezyklen. Da diese immer wieder vorübergehend zu einer eingeschränkten Immunantwort führen, können die gesetzlich definierten Abstände mitunter nicht eingehalten werden. Es ist für Betroffene einfacher administrierbar und weniger belastend, das Vorliegen eines Ausnahmegrundes aufgrund ihres Krankheitsbildes geltend machen zu können, als immer wieder nur kurzzeitig geltende Ausnahmegründe belegen zu müssen.

Zusammengefasst wurde der Ausschluss von der Impfpflicht für Schwangere und bestimmte Patientengruppen – wie auch Krebspatient:innen – ausgesprochen, weil es sich um besonders sensible Personengruppen handelt und man vermeiden möchte, dass bei diesen Personengruppen medizinisch begründete Verschiebungen oder andere begründete Abweichungen von dem in der Verordnung angeführten Impfschema zu Übertretungen und Strafzahlungen führen können. Dies bedeutet im Umkehrschluss aber nicht, dass Angehörigen der betroffenen Personengruppen dauerhaft oder pauschal von einer Impfung abzuraten wäre.

Frage 2: Inwiefern werden Krebspatienten in Hinsicht auf die Impfpflicht und COVID-Verordnungen als Risikopersonen geführt?

Krebspatient:innen werden nach Maßgabe des § 2 Abs 1 Z 3 lit. a und b der COVID-19-Risikogruppe-Verordnung, BGBI. II Nr. 203/2020, erfasst. Von der Impfpflicht sind Krebspatient:innen nach Maßgabe des § 2 Z 3 lit. e COVID-19-Impfpflichtverordnung, BGBI. II Nr. 52/2022, ausgenommen.

Fragen 3 und 4:

- *Welche Auswirkungen zeigen diese Verordnungen auf die Stellung von Krebspatienten in Hinsicht auf Ihren Status als Risikopersonen?*
- *Welche Auswirkungen sollen diese Verordnungen auf die Stellung von Krebspatienten in Hinsicht auf Ihren Status als Risikopersonen zeigen?*

Durch die Aufnahme in die Risikogruppenverordnung sind Krebspatient:innen als Risikogruppen für COVID-19 definiert. Es können für sie COVID-19-Risiko-Atteste nach § 735 Abs. 2 ASVG bzw. § 258 Abs. 2 B-KUVG ausgestellt werden. Die Aufnahme in § 2 Z 3 lit. e COVID-19-Impfpflichtverordnung führt zu einer Ausnahme von der Impfpflicht für Krebspatient:innen.

Fragen 8 bis 12:

- *Sind rechtliche Probleme, besonders jene, die in Fällen von Impfschäden erwachsen könnten, Grund für die Ausnahme?*
- *Wenn ja, warum?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Können Sie ausschließen, dass rechtliche Probleme, besonders jene, die in Fällen von Impfschäden erwachsen könnten, Grund für die Ausnahme sind?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Die Ausnahme von Krebspatient:innen von der Impfpflicht beruht auf der Vorgabe des § 3 Abs. 2 Z 1 lit. b des COVID-19-Impfpflichtgesetzes (COVID-19-IG), wonach Personen, bei denen aus medizinischen Gründen eine Immunantwort auf eine Impfung gegen COVID-19 nicht zu erwarten ist, von der Impfpflicht ausgenommen sind. Mögliche Impfschäden spielen in diesem Zusammenhang keine Rolle, dazu ist im Übrigen auf die Bestimmungen des Impfschadengesetzes, BGBl. Nr. 371/1973, zu verweisen.

Fragen 13 bis 16:

- *Wie erklären Sie sich den Anschein von Willkür in diesen Ausnahmen?*
- *Welches Signal an Krebspatienten und/oder Onkologen haben Sie durch diese Ausnahmebestimmung senden wollen?*
- *Welche Auswirkungen betreffend diese Ausnahmebestimmung haben Sie sich erwartet?*
- *Haben Sie diese Auswirkungen an den Krebspatienten und Onkologen erreichen können?*

Ausnahmen basieren auf medizinisch-fachlichen Überlegungen, berücksichtigen medizinische Empfehlungen beratender Gremien und haben dabei besonders schützenswerte Personengruppen im Blick. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die notwendige Unterscheidung zwischen Impfpflicht und Impfempfehlung hinzuweisen. Nur weil keine strafbewehrte Impfpflicht vorliegt, bedeutet dies nicht, dass die Inanspruchnahme einer Impfung nicht empfohlen oder gar verboten wäre.

Seitens des BMSGPK wurde zu jedem Zeitpunkt klar kommuniziert, dass die allgemeine Impfpflicht von allenfalls weitergehenden medizinisch-fachlichen Empfehlungen im Einzelfall zu trennen ist.

Fragen 17 bis 23:

- *Welche Erwartungen haben Sie an der Impfpflicht, wenn immer mehr (schützenswerte) Gruppen ausgenommen werden?*
- *Ist die Impfung für diese Gruppen sicher?*
- *Wenn nein, warum?*
- *Welche Hinweise, Daten und Belege haben Sie dafür, wonach die Impfung zu weiteren oder anderen Impfnebenwirkungen bei Krebspatienten führen könnte als bei gesunden Personen?*
- *Welche Vor- und Nachteile bzw. welche Nutzen und Risiken die Impfung von Krebspatienten betreffend können Sie durch Daten belegen?*
- *Überwiegen im Falle der Impfung von Krebspatienten die Nachteile bzw. Risiken?*
- *Wenn ja, welche sind das?*

Eine Ausnahme von der Impfpflicht bedeutet nicht, dass diese Personen nicht von einer Impfung profitieren können und ist dementsprechend in den meisten Fällen, wenn auch in einem anderen Impfschema, empfohlen. Trotzdem erscheint eine Verpflichtung zur Impfung bei den in der Verordnung angeführten Umständen nicht gerechtfertigt.

Die Beurteilung der prinzipiellen Impftauglichkeit ist jedenfalls eine ärztliche Einzelfall-Evaluierung. Besteht bei der zu impfenden Person aufgrund von Multimorbidität mit Dekompensation mehrerer Organsysteme oder vergleichbaren Zustandsbildern Zweifel an einem günstigen Nutzen-/Risikoverhältnis der Impfung, kann ein vorübergehendes oder dauerhaftes Zurückstellen von der Impfung erwogen werden.

Für Personen mit einer Krebserkrankung ist die Impfung meist sogar wegen erhöhter Gefahr eines schweren Verlaufs von COVID-19 besonders wichtig – allerdings handelt es sich hier letztendlich um eine ärztliche Einzelfall-Evaluierung, da der Zeitpunkt der Impfung immer von der jeweiligen Therapie abhängig ist.

Um Personen, die sich aus medizinischen Gründen (vorübergehend) nicht impfen lassen können, bestmöglich zu schützen ist es umso wichtiger, eine möglichst hohe Durchimpfungsrate in der Bevölkerung zu erreichen.

Fragen 24 bis 28:

- *Welche weiteren Ausnahmen von der Impfpflicht sind zu erwarten?*
- *Welche Sinnhaftigkeit verfolgt die Impfpflicht, wenn immer mehr Gruppen ausgenommen werden?*
- *Können Sie ausschließen, dass weitere Gruppen ausgenommen werden?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Für welche Gruppen soll die Impfpflicht auf jeden Fall gelten?*

Die Impfpflicht gilt gemäß § 1 Abs. 1 des COVID-19-Impfpflichtgesetzes für alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und in Österreich einen Wohnsitz haben. Ausgenommen davon sind die in § 3 Abs. 1 COVID-19-IG genannten Personengruppen. Gemäß § 3 Abs. 8 COVID-19-IG hat der Gesundheitsminister per Verordnung neue Ausnahmen zu definieren, wenn es zu einer Änderung der Rechtslage hinsichtlich der Zulassung von Impfstoffen oder einer Änderung des Standes der Wissenschaft, insbesondere hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit einer Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 durch bestimmte Personengruppen kommt, sofern dies zum Schutz der öffentlichen Gesundheit oder zur Wahrung der Rechte der betroffenen Personen erforderlich ist. Von bestehenden Ausnahmen kann auf Basis dieser Rechtsgrundlage aber auch im Hinblick auf Dauer und Umfang abgewichen werden (mit Ausnahme der Gefahr für Leben oder Gesundheit).

Aus heutiger Sicht gibt es keinen medizinisch-fachlichen Anlass, die Ausnahmen zu erweitern. Sollte es zu neuen Erkenntnissen kommen, werden diese berücksichtigt. Nachdem die Impfungen jedoch millionenfach verabreicht wurden und engmaschigst beobachtet werden, ist dies nicht zu erwarten.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

